Verlagsort Danzig.

DANZIGER WIRTSCHAFTSZEITUNG

ZUGLEICH
MITTEILUNGEN DER HANDELS-
KAMMER ZU DANZIG

FERNER
POLNISCHE WIRTSCHAFTSGESETZE
IN DEUTSCHER ÜBERTRAGUNG

BEILAGE: DANZIGER JURISTISCHE MONATSSCHRIFT

27. MAI 1927 NUMMER 21 7. JAHRGANG

Aus dem Inhalt:

Genfer Betrachtung

Die polnische Seepolitik vom Gesichtspunkte des Handels aus

Die Fehler des polnischen Zolltarifs

Mitteilungen der Handelskammer

Nachweis von Geschäftsverbindungen

Polnische Wirtschaftsgesetze in deutscher Übertragung

Danziger Juristische Monatsschrift Nr. 5

Die polnischen
Handelsvertragszölle und Einfuhrverbote
Nachtrag zum polnischen Zolltarif
Herausgegeben im Auftrage der Handelskammer zu Danzig
Zu beziehen durch die Auskunftsstelle der Handelskammer zu Danzig

DRUCK: A. SCHROTH, DANZIG, HEILIGEGEISTGASSE 83

Die „D. W. Z.“ kann ständig eingesehen werden:

Im Deutschen Reich:

bei den Handelskammern in: Allenstein, Berlin, Bremen, Breslau, Chemnitz, Dessau, Dortmund, Dresden, Duisburg-Ruhrort, Düsseldorf, Elbing, Frankfurt a. M., Freiburg, Gießen, Halle a. d. S., Hamburg, Hannover, Heidelberg, Köln a. Rh., Königsberg, Leipzig, Lübeck, Magdeburg, Mannheim, Minden (Westfalen), Oppeln, Osnabrück, Saarbrücken, Sonneberg, Stettin, Stuttgart, Zittau.

bei den Verbänden: Deutscher Industrie- und Handelstag, Berlin, Deutsch-Russischer Verein Berlin, Reichsverband der Deutschen Industrie, Berlin, Verband Russischer Großkaufleute, Industrieller und Financiers in Deutschland, Berlin, Verein zur Wahrung der Interessen der chemischen Industrie, Berlin.

bei Behörden: Auswärtiges Amt, Berlin, Reichsbankdirektorium, Berlin, Reichswirtschaftsministerium, Berlin, Reichsbahndirektion Osten, Frankfurt (Oder), Zweigstelle des Auswärtigen Amtes, Nürnberg 2.

bei übrigen Stellen: Meßamt Leipzig, Institut für Wirtschaft und Seeverkehr an der Universität Kiel, Osteuropa-Institut, Breslau, Verkehrsbüro, Berlin C. 2, Polnisches Generalkonsulat, Berlin W. 35, Staatswissenschaftliches Seminar der Universität Greifswald.

In Polen:

bei den Handelskammern in: **Bielitz, Bromberg, Graudenz, Lemberg, Posen, Thorn.**

bei Behörden: Ministerium für Industrie und Handel, Warschau (in 3 Abteilungen).

bei Verbänden: Verband deutscher Industrieller und Kaufleute in Polen, Bromberg, Oberschlesischer Berg- und Hüttenmänn.-Verein, Kattowitz, Geschäftsstelle Posen der deutschen Sejm- und Senatsabgeordneten für Posen und Pommerellen, Posen, Wały Leszczynskiego 2, Centrala Zwiazku Kupcow (Zentralverband der Kaufmännischen Vereine), Warschau, Centralny Zwiazek Polskiego Przemysłu, Warschau.

bei übrigen Stellen: Konsulat der Tschecho-Slowakischen Republik, Posen, Biblioteka Sejmu, Warschau, Legation de Suisse, Warschau.

In Rußland und den Randstaaten:

in Moskau: Bibliothèque Centrale D. O. V. W. R., Zentralbibliothek W. S. N. H.

„ **Memel:** Handelskammer,

„ **Reval:** Kaufmannskammer,

„ **Riga:** Kaufmannskammer, Rigaer Wirtschaftszeitung.

Im übrigen Ausland:

in Amsterdam: Amsterdamer Handelskammer, Polnisches Konsulat,

„ **Budapest:** Budapester Handels- und Gewerbekammer, Bund der Ungarischen Fabrikindustrieller,

„ **Bukarest:** Dr. M. Margulies,

„ **Genf:** Internationales Arbeitsamt (Bureau de Traveille), Société des Nations (Völkerbund)

„ **Kopenhagen:** Königl. dänisches Ministerium des Äußern,

„ **London:** British Overseas Bank, „European Finance“,

„ **Paris:** Handelskammer zu Paris,

„ **Prag:** Schriftleitung der Mitteilungen der Industrie- und Handelskammer,

„ **Reichenberg:** Handels- und Gewerbekammer,

„ **Rom:** Instituto Nazionale,

„ **Stockholm:** Allgemeiner Schwedischer Exportverein,

„ **Wien** Auslandsdeutsche Kammer für Handel und Volkswirtschaft, Kammer für Handel, Gewerbe und Industrie.

Danziger Wirtschafts-Zeitung

zugleich Mitteilungen der Handelskammer zu Danzig

Herausgegeben von dem Syndikus der Handelskammer Dr. Br. Heinemann. Schriftleiter: Dr. Chrzan

mit den Beilagen: **Danziger Juristische Monatsschrift**
Polnische Wirtschaftsgesetze in deutscher Übertragung

7. Jahrgang — **Nr. 21** — 27. Mai 1927

Genfer Betrachtung 326

Die polnische Seepolitik vom Gesichtspunkte des Handels aus 326

Die Fehler des polnischen Zolltarifs 330

Mitteilungen der Handelskammer

Vollsitzung der Handelskammer 331
Luftpost 332
Liste der unpünktlichen Wechselzahler in Polen 332
Telegrammgebühren 332
Amtliche Notierungen an der Danziger Börse vom 16. bis 21. Mai 1927 . . . 332
Danziger Wertpapiere 332
Nachweis von Geschäftsverbindungen 333
Preisnotierungen für Getreide an der Danziger Börse 334

Danzig:

Befähigungsnachweis der Schiffsingenieure und Seemaschinisten auf Kauffahrteischiffen 334
Gründung einer Ortsgruppe Danzig im Versicherungsgewerbe 334
Danziger Getreidezufuhren auf dem Bahnwege 334
Eingang von Ausfuhrgütern auf dem Bahnwege 335
Die Ausfuhr Danzigs im Gesamteigenhandel im Monat April 1927 335
Kraftpost Danzig—Marienburg 336
Günstige Absendungsgelegenheiten für Luftpostsendungen 336
Polnische Wirtschaftsgesetze in deutscher Übertragung:
Abfertigung von Handgepäck 336
Zolltarifentscheidungen 337

Polen:

Die polnische Handelsbilanz für April passiv 339

Deutsches Reich: — Uebriges Ausland:

Gesetz über Einfuhrscheine. Vom 17. Mai 1927 340
Die wirtschaftliche Lage in Dänemark 340
Wirtschaftszahlen der UdSSR für das Jahr 1925/26 340

Danziger Juristische Monatsschrift Nr. 5.

Die DWZ erscheint wöchentlich am Freitag und kostet im In- und Ausland durch die Post bezogen pro Monat 3.— Dg. unter Kreuzband nach Polen 11.— Dg. und dem Ausland 12.— Dg. pro Quartal. — Einzelnummer 1.— Dg. Nachdruck nur mit Quellenangabe gestattet, der mit Verfasser gezeichneten Artikel nur mit Genehmigung des Herausgebers.

Verantwortlich für den redaktionellen Teil: Dr. Chrzan, für Inserate: Bruno H. Gülsdorff, Jopengasse 65 II.

Genfer Betrachtung.

Wenn diese Zeilen in Danzig gelesen werden, steht die Weltwirtschaftskonferenz vermutlich im Zeichen des „Kehraus"! So weit wie ihre Ziele gesteckt waren, so weit gingen die Anschauungen darüber, wie der kranken Weltwirtschaft zu helfen wäre, auseinander; und diese abweichenden Meinungen auszugleichen, zu einer mittleren Linie zu vereinigen mußte, trotz der ungemein fleißigen und umfassenden Vorarbeit, vergeblich erscheinen.

Wer in diese, viele Bände umfassenden, préparations auch nur einen Blick getan, oder gar ein besonderes interessantes Kapitel gelesen und nun, aufrichtig und guten Willens, entschlossen war bei Abwicklung des Arbeitsprogramms der Konferenz mitzutun, der mußte nachdenklich werden, sobald er den ersten Verhandlungen beigewohnt hatte.

Warum mußten die Skeptiker recht behalten? Vierundvierzig Staaten aller Erdteile hatten ihre zum besonderen Zwecke auserwählten Vertreter, die durch zahlreiche Experten aller Zweige der Wirtschaft noch weiter unterstützt wurden, entsandt und fast alle äußerten sich aus der Ueberzeugung heraus, daß die wirtschaftlichen Beziehungen der Länder untereinander dringlichst einer Neuordnung bedürften, wenn nicht unabsehbarer Schaden für die Wohlfahrt der Völker erwachsen solle.

Nicht in der Schwierigkeit der Ueberbrückung starker Gegensätze allein ist die Ursache des — gelinde gesagt — unzureichenden Erfolges der Konferenz zu erblicken; sondern darin, daß man für zweckmäßiger und vorteilhafter gehalten, die politischen Ursachen und ihre Erörterungen auszuschalten.

Schon die ersten gewissermaßen programmatisch gefaßten Reden in der Vollversammlung vom 4.—7. Mai zeigten, daß diese Einschränkung nicht unbedingt eingehalten werden konnte und der Präsident war nachsichtig genug, die Redefreiheit niemals einzuschränken, auch dann nicht, wenn der verbotene Weg von einzelnen Rednern betreten wurde.

Aber der Wagen, in den allzuviel Mitreisende mit schwerem, sperrigem Gepäck eingestiegen waren, um die Fahrt in das gelobte Land friedlicher Verständigungsmethoden mitzumachen, kam nicht recht von der Stelle.

Man sah nicht oder wollte nicht sehen (und sollte es namentlich aussprechen), daß eben der Weltkrieg zum wesentlichsten Teile wirtschaftlichen Ursachen entsprungen war, und daß die Meinung der Gegner Deutschlands: dessen wirtschaftliche Lahmlegung und Ausschaltung auf dem Weltmarkt würde den Siegern Wohlstand und Reichtum bringen — sich als gänzlich irrtümlich erwiesen hatte.

In seiner Eröffnungsrede am 4. Mai hatte Präsident Theunis diesen Gedanken vorsichtig gestreift; er erwähnte, daß der Glaube: der Niedergang und Zusammenbruch eines Staates bedeute notwendig für den Nachbarn Wohlstand und Aufstieg, fehl gehe.

Das Wort, das die Londoner City zu Beginn des Krieges geprägt und propagiert hatte: business as usual — war falsch gewesen; die Einsicht, daß es falsch war, nützt aber heute und so lange nicht, bis die politischen und wirtschaftlichen Anomalien des Versailler Vertrages beseitigt sind.

Mit solcher Erkenntnis schickt der Wirtschaftler das Problem an den Politiker zurück, der aber seine Gründe hat, diese Wahrheit beiseite zu schieben.

Die Vorbedingung für eine Aufwärtsentwicklung des Welthandels bleibt eine politisch beruhigte Atmosphäre, Vertrauen in die Stetigkeit zwischenstaatlicher Beziehungen; jene bleibt nach wie vor die notwendige Voraussetzung für eine Zusammenarbeit der Völker auf wirtschaftlichem Gebiete.

Wie weit wir aber von einer solchen entfernt sind, zeigt ein Blick auf die Welthändel der Gegenwart, auf die politischen Schwierigkeiten, die allen guten Willen der wirtschaftlichen Kräfte hindern, wenn nicht zersetzen.

Die polnische Seepolitik vom Gesichtspunkte des Handels aus.

In dem vor einigen Monaten erschienenen Jubiläumsheft des „Tygodnik Handlowy" ist nachstehender Artikel des Präsidenten des „Stowarzyszenie Kupcow Polskich" abgedruckt. Ohne inhaltlich auf die teilweise recht angreifbaren Ausführungen einzugehen, veröffentlichen wir hier eine Uebersetzung des Artikels, da sein Inhalt für die polnische Seehafenpolitik charakteristisch ist.

Jedes Land mit einer gewissen wirtschaftlichen Unabhängigkeit muß sich in dem Gesamtbilde seiner Wirtschaftspolitik auf einen bestimmten Hafen oder eine Reihe von Häfen, wenn es sie hat, orientieren. In dieser Hinsicht hatten unsere ehemaligen drei Teilgebiete drei verschiedene Orientierungen, denn das ehemalige Kongreßpolen gravitierte im Hinblick auf die besondere Politik der Bahntarife nach Odessa in höchstem Grade nach dem Schwarzen Meere, Kleinpolen nach Triest, dagegen die ehemals preußischen Teilgebiete nach Hamburg, Königsberg, Stettin usw.

Dieses Fehlen der Einstellung unserer Wirtschaftspolitik auf einen bestimmten Hafen dauerte allzu lange, und erst unlängst begann sich aus dem Chaos der bisherigen divergierenden Bestrebungen langsam aber ständig ein einheitlicher Gedanke einer entschlosseneren Wirtschaftspolitik zu kristallisieren und zwar in der Richtung, den einzigen möglichen Zugang zur See über unsere nördlichen Häfen auszunutzen.

Erst von diesem Augenblick an können wir wirklich von der Notwendigkeit des Besitzes eines eigenen Ueberseehandels reden, da erst jetzt die Konjunkturen entstanden, die es gestatten, konkrete Postulate und unumgängliche Bedingungen zur Schaffung und Entwicklung eines eigenen Ueberseehandelsapparats zu stellen.

Die Bedingungen der Entwicklung des polnischen Ueberseehandelsapparats in Danzig sind in der Zwischenzeit genügend geklärt worden. Es hat sich nämlich gezeigt, daß der politische Charakter Danzigs die Probleme und Aufgaben kompliziert, die in einem nationalen Hafen überhaupt nicht hervortreten würden oder bedeutend weniger schwer wären. Die Grundsätze der völligen Neutralität aller der Faktoren, die auf die Hafenpolitik einen Einfluß ausüben, ließen sich in Danzig nicht verwirklichen, was sich vor allem für die eigenen Interessen Danzigs als schädlich erwies, denn man kann das Hafenleben nicht völlig trennen von den Problemen, die sich innerhalb des Staates auf dem wirtschaftlichen, finanziellen, industriellen, kommerziellen und sogar politischen Gebiete, als

Unterströmung bemerkbar machen. Andererseits mußte Polen im Gesamtbilde seiner Wirtschaftsinteressen alles das fühlen, was sich im Leben des Danziger Hafens unvorteilhaft ausprägte, so daß schließlich diese zwei Körper Formen für ihr Zusammenleben finden mußten. Obwohl diese Formen in Zukunft noch eine gewisse Verbesserung erfahren können, ist es dennoch wenig wahrscheinlich, daß der eigene Apparat des polnischen Handels sich in Danzig entwickeln und vergrößern könnte.

Da uns in diesem Entwurf hauptsächlich das Problem der Entwicklung des eigenen Ueberseehandelsapparates interessiert, so ist in erster Linie die allgemeine Zusammenfassung der Ursachen, warum der polnische Handel sich in Danzig nicht gehörig entwickeln konnte, angebracht.

Außer den Ursachen der Erschwernisse verwaltungsrechtlicher Natur, die unserer Kaufmannschaft die Entwickelung unserer Niederlassungen in Danzig nicht gestatteten, hingen die Schwierigkeiten hauptsächlich von den tatsächlichen Verhältnissen der mit finanziellen Mitteln weniger begüterten, jüngeren und weniger ausgebildeten polnischen Kaufmannschaft ab, die mit einer scharfen Konkurrenz erfahrener Firmen, nicht nur deutscher, sondern auch englischer, schwedischer und dergl. Firmen zu tun hat. Diese Konkurrenz war und ist auf dem Gebiete der Kredithilfe besonders stark, da die deutschen Privatbanken für den polnischen Handel in Danzig fast unzugänglich sind. Ferner hat die dortige ansässige Hafenkaufmannschaft einen eigenen, fast amortisierten Arbeitsapparat in Form von Magazinen, Fluß- und Hafenbetriebsmitteln, Lagerplätzen und dergl. Wenn wir noch hinzufügen, daß eigene Docks, Hafenbollwerke, d. h. Kais, Kräne, Kähne, Schiffe, Schlepper und Schiffslinien schon eher für den deutschen als für den polnischen Handel verfügungsbereit sind, so überzeugen wir uns, unter welchen unerhört nachteiligen Bedingungen in Danzig der polnische Kaufmann arbeitet, der trotz allem dennoch den Grundpfeiler des polnischen Ueberseehandels bildet, und des besonderen Schutzes seitens des polnischen Staates bedarf. Ebenso wie der polnische Staat auf Danzig als Hafen nicht verzichten kann, ebenso darf er die Bedürfnisse des bescheidenen polnischen Handelsapparates in Danzig nicht vernachlässigen, dessen Interessen von seiten des Mutterlandes gleichsam vergessen worden sind.

Indem wir also augenblicklich die Angelegenheit der weiteren Entwickelung unseres Handelsapparats in Danzig beiseite lassen, müssen wir uns mit der Zukunft unserer Kaufmannschaft in Gdingen beschäftigen, auf das die ganze Welt voller Mißtrauen blickt uud wo wir Schmiede des eigenen Schicksals sein müssen. Denn allein die Tatsache des Erbauens eines neuzeitlichen Hafens, der mit Danzig konkurrieren und eine Ernüchterung der politisch verwirrten Gemüter zur Folge haben soll, hat von sich selbst aus keine Bedeutung, sondern sie muß als notwendige Wirkung die Entstehung und Entwickelung eines eigenen Ueberseehandelapparats und zwar nicht nur aus den polnischen Grundpfeilern Danzigs, sondern auch aus neuen in Gdingen zu entwickelnden Kräften und Niederlassungen nach sich ziehen.

Mit dem Hafenproblem in Gdingen, dessen technische Lösung mit schnellen Schritten heranrückt, verbindet sich eine ganze Reihe von Fragen, sei es technischer, sei es verwaltungsfinanzieller Natur, und zwar dahingehend, wie der neue Hafen auszubeuten ist, ob mit Hilfe des Kontinentalsystems durch die Regierung nach dem Muster Stettins, Emdens usw. oder auch durch ein Regierungs-Selbstverwaltungssystem nach dem Muster Hamburgs, Bremens usw. oder auch schließlich durch das englische System von Aktiengesellschaften, nach dem Muster z. B. von Liverpool.

In dem vorliegenden Entwurf interessiert uns ausschließlich nur das Problem des Handels im Hinblick auf den Hafen und wenn wir indirekt das System der Hafenverwaltung berühren, so nur unter dem Gesichtswinkel der Konkurrenzfähigkeit des Hafens und damit der kaufmännischen Kalkulation hinsichtlich der Benutzung des betreffenden Hafens. Nun muß man sich über die Tatsache vollkommen klar sein, daß der Hafen in Gdingen, sobald er bei unserem unerhört schwach entwickelten Verkehrsleben dem Gebrauch des Wirtschaftslebens übergeben wird, einen Handelsverkehr haben wird, der sich zunächst nur aus dem Export und Import des eigenen Landes ergibt, daß also das von den englischen Häfen angewandte System der Selbsterhaltung des Hafens nicht wird angewandt werden können, da wir von der Möglichkeit der Konzentration von Rohstoffen in den Häfen noch allzu weit entfernt sind, einer Konzentration, die ausschließlich nur durch den Handelsapparat verwirklicht wird und einen großen Umschlagsverkehr mit sich bringt, wie dies z. B. mit Baumwolle in Liverpool der Fall ist. Der Grundsatz der Selbsterhaltung des Hafens wäre also nicht richtig, da der Hafen infolge Erhöhung der Sätze aufhören würde, ein Konkurrenzhafen zu sein, der Hafenverkehr sich nach anderen Häfen ziehen würde, womit er natürlich eine Reihe von Faktoren verlieren würde, vor allem also die eigenen Schiffslinien. Die Ortsbevölkerung würde arbeitslos, der ganze Geld- und kaufmännische Verkehr würde ruhen, ohne schon von den Verlusten an Eisenbahnfrachten, Hafengebühren und dergl. zu reden.

Die erste Hauptbedingung der Möglichkeit der Benutzung Gdingens und seiner natürlichen freien Entwickelung ist also der Grundsatz der Verbilligung dieses Hafens. Und in dieser Richtung hat sich die konsequente Linie der Regierungspolitik zu entwickeln. Diese Konkurrenzfähigkeit hat sich nicht nur auf entsprechend niedrige Hafensätze, auf Schnelligkeit und Leistungsfähigkeit des Hafens, was eine ungeheure Bedeutung für die Verbilligung der Handelstransaktionen hat, sondern auch auf eine entsprechende Politik der Eisenbahnfrachten von Gdingen und nach Gdingen zu beziehen, denn die Verminderung der Transportkosten ist identisch mit einer Verminderung der Entfernungen bei der Spedition. Da die Schiffahrtslinien praktisch eine Verlängerung der Bahnlinien darstellen, ist ferner als notwendige Bedingung anzusehen, daß der Umschlag nicht nur technisch leicht und billig ist, sondern daß direkte Frachtpapiere von dem Versendungsorte via Hafen nach dem Bestimmungsorte beim Export eingeführt werden und daß dieses evtl. auch umgekehrt beim Import möglich ist. Denn nur auf diese Weise wird es möglich sein, die Operationsbasis des Hafenverkehrs zu erweitern und zwar durch Heranziehung von Transitladungen nach Gdingen und über Gdingen mit Hilfe der tschechischen und rumänischen Tonnage, und nur auf diese Weise wird es möglich sein, Transit-Verteilungspunkte für den Import von Gdingen nach Polen, Litauen, Lettland, Estland, Rußland und Finnland zu schaffen und zwar für Waren und Rohstoffe, wie Baumwolle, Wolle, Leder, Kolonialwaren, Galanteriewaren und dergl.

Es ist selbstverständlich, daß ein entscheidender Faktor für die Konkurrenzfähigkeit des Hafens die Höhe der Seefrachten ist, die häufig durch die gegenseitige Konkurrenz der Schiffahrtslinien herabgedrückt werden, und daher wird man mit voller Genugtuung die Tatsache der Entstehung einer

eigenen Seetonnage begrüßen und zwar in der Ueberzeugung, daß die Höhe der Seefrachten von der Regierung nicht durch den Grundsatz der Selbsterhaltung geregelt wird, sondern daß hier die **Politik eines gewissen Frachtendumpings** maßgebend sein wird, somit eine Politik auf längere Sicht. Die Regierung hat dabei ein mächtiges Werkzeug in ihrer Hand und zwar in Form eigener Exportartikel, wie z. B. Naphtha, Rohölprodukte, Kohle, Chorzower Produkte, evtl. Salz und dergl., ferner hat sie das Auswanderungsgesetz in ihrer Hand, das die Möglichkeit gibt, das Meer zu beherrschen und den Verkehr in unseren Häfen nicht nur auf dem Gebiet des Warenverkehrs, sondern auch auf dem Gebiet der Auswanderung und zum Teil auch der Rückwanderung zu festigen. Die Vorteile aus dem Besitz einer eigenen, wenn auch anfangs nur kleinen Handelsflotte sind ungeheuer groß, denn sie bieten die Möglichkeit, sich von der fremden Frachtpolitik wirtschaftlich unabhängig zu machen, und können überdies nicht nur einen konkreten materiellen Verdienst bieten, sondern den bedeutend wichtigeren und tieferen Prestigegewinn des Besitzes einer eigenen Flagge. Diese Vorteile sind auch noch anderer Natur, denn unsere Expansion und der Handelsverkehr nach dem Hafen werden konzentriert und normalisiert, man kommt zu direkten Transaktionen zwischen unserem Export- und Importhandelsapparat und dem Auslande, eine unmittelbare Beziehung mit dem Auslande wird für die polnische Industrie ermöglicht und der vermittelnde Importeur vermieden. Die eigene Tonnage ist auf dem Gebiete der Realisierung unserer Exportbestrebungen von besonderer Bedeutung, da die eigene Flotte und der direkte Verkehr die ganze Einstellung unseres Exports ändern. Indem dieser Export nur, wie bisher, franko Fabrik, franko Waggon oder höchstens fob Danzig verkaufen konnte, mußte er noch einen Vermittler haben, der für ihn bis zum Empfänger vordrang. Auf diese Weise also wird sich durch die cif-Verkäufe der Charakter der polnischen Exportinteressen in Weltinteressen umändern, die eines großen Staates würdig sind, gleichzeitig aber wird die Notwendigkeit der Finanzierung unseres Exports mit Mitteln polnischer Kreditinstitute irgendwie verwirklicht werden müssen. Es werden sich neue Horizonte für Polen öffnen müssen, da stufenweise die ökonomische Unabhängigmachung der polnischen Wirtschaft von der Vormundschaft der Vermittler erfolgen wird, und die Tatsache, daß ein neuer Stamm von Matrosen, Seekadetten und Seeoffizieren praktisch wird erzogen werden können, ist eine so riesige Wendung in der Geschichte unseres Vaterlandes, daß die Tragweite dieses historischen Ereignisses erst in den späteren Momenten unserer weiteren Entwickelung als Seestaat wird entsprechend gewürdigt werden können.

Wenn also der Weg zur Verwirklichung dieser großen allgemein-staatlichen Ziele geöffnet wird, kann die Niedrighaltung der Seefrachten zwecks Verbilligung der Hafenkosten nicht als für die Privatunternehmungen unerträgliches Opfer angesehen werden, für das der Staat allerdings ein entsprechendes Verständnis und Gefühl haben muß.

Also lediglich in den Händen einer entsprechenden Regierungspolitik ruht die Entscheidung der Frage, ob der Hafen in Gdingen konkurrenzfähig sein wird und ob er beim internationalen Austausch nicht übergangen wird. Aber selbst die Tatsache der Konkurrenzfähigkeit des Hafens allein wird kein genügender Magnet sein, der den Handelsverkehr anzieht, wenn nicht solche rechtlichen Bedingungen, solche Steuerprivilegien und solche Organisationen und Formen der Wirtschafts-, Investitions- und Betriebskredite ge-

The British Baltic Timber Export Co. Ltd.
DANZIG, Breitenbachbrücke
Telegr.: Citlabri Danzig Telephon: 269 57, 269 58
Export aller Arten Hölzer, rund und geschnitten, Spezialität: Laubholzschnittware, insbesondere Eiche, Esche und Buche, in erstklassiger Ausführung auf dem eigenen Sägewerk in Danzig

Baltic Hardwood Company
G. m. b. H.
DANZIG, Langgasse 57/58
Telegr.-Adr. Rogotirb — Telephon 234-84
Export:
Eiche, Buche, Esche und Laubhölzer aller Art
Rund- und Schnittmaterial

Georg Hallmann G. m. b. H.
HOLZEXPORTEURE
DANZIG, Krebsmarkt 7/8
Tel.-Adresse: „Timber"
Telephon: 245 10 / 11

LEMKIN & CO., Limited,
TIMBER AGENTS
DANZIG — Danzig Office: 23/27, Böttchergasse
RIGA — Riga Office: 2, Valnu Iela
MEMEL — Memel Office: 1, Libauerstraße

DANZIGS HOLZHANDEL

WIR EXPORTIEREN

Exportgesellschaft
m. b. H.

Danzig **Königsberg Pr.**

Tel.-Adr.: „Plancos"

Baltic Timber Corporation
G. m. b. H.

Telephon 23225 / 23226 **Danzig** Münchengasse 4-6

„LODAG"
London-Danziger Holzhandel A.-G.
67 Langgasse DANZIG Langgasse 67

Tel.-Sammelnummer: 231 47 Codes: Zebra Code 3 rd Edition
Nr. 231 47, 231 48, 231 49 Rudolf Mosse Code
Telegrammadresse: „LODAG" Rudolf Mosse Holzcode

Rundholz Sleepers Schnittmaterial

Holzvertrieb G. m. b. H.

Vertretung von
Gurlon Ltd., London

DANZIG
Böttchergasse 23/27

Akt.-Ges.
Baltische Handelsgesellschaft
4. Damm 7
HOLZEXPORT

Grubenholzexport
Dr. Bartels & Co.
Kommanditgesellschaft
Danzig-Langfuhr
Michaelsweg 83 a

Teleph. 287 90 Tel.-Adr.: Grubex

Elbe & Co.
Danzig-Langfuhr
Telephon 421 55 Ostseestr. 4 Tel.-Adr.: Elbeholz
Dampfsägewerke und Holzbearbeitungsfabrik
Kaliska pow. Starogard Rytel pow. Chojnice
Zweigbüro: Bln.-Charlottenburg 9, Kaiserdamm 34

GIPS' TIMBER AND FOREST COMPANY
(NAAMLOOZE VENNOOTSCHAP)

HEADOFFICE
DORDRECHT (Holland)
Telephon: 26

Gérard D. van es Gips: PRES. Wires: FORESTGIPS
F. B. J. GIPS : SECR. Codes: ZEBRA 3 ED.
I. Stam jr. : TREAS. A. B. C. 5 „
WESTERN UNION

schaffen werden, die zahlreiche Unternehmungen auf dem Gebiete des Handels, der Industrie, der Finanzen, des Transports und des ganzen Vermittelungsapparats, der ständig auf der Suche nach überseeischen Märkten ist, heranziehen. Wenn wir die Frage erwägen, ob die im Gebiete unserer Handels- und Steuergesetzgebung liegenden Häfen, wie z. B. Gdingen und Dirschau, wirkliche Chancen zur Entwickelung als Plätze des Ueberseehandels haben, der den Umsatz mit Rohstoffen und Kolonialwaren, Halbfabrikaten und dergl. konzentriert, so müssen wir uns die klare Antwort geben, daß wir außer einer vorübergehenden Konjunktur solange keine Chancen für eine dauerhafte Entwickelung dieser Häfen sehen, als unsere Handels- und Steuergesetzgebung wenigstens im Gebiet dieser Häfen nicht grundsätzlich abgeändert wird, andernfalls wird das Wirtschaftsleben Polens auf dem Gebiete im internationalen Konkurrenzkampfe unterliegen und wird die noch verbliebenen Ehrenreste seines Handelsapparats unvermeidlich verlieren, der dann durch einen ausländischen Apparat wird ersetzt werden müssen, welcher aus verständlichen Gründen vom Auslande aus bei uns arbeiten wird. Das Problem, wie dieses zu verhüten ist, ist Gegenstand einer besonderen Arbeit.

Wenn also alle diese für die Entwickelung des Hafenverkehrs günstigen Bedingungen eintreten, müßte man sich einen praktischen Plan der Handelszweige skizzieren, die vor allem sich in unseren neuen Häfen niederlassen müßten. Außer dem Import- und Transitverkehr und insbesondere dem Wiederausfuhrverkehr, die sehr weite Möglichkeiten haben, müssen uns vor allem die Ausfuhr-Massenladungen interessieren, wie Kohle, künstlicher Dünger, Getreide, Zucker, Holz, Rohölprodukte, Maschinen, Metallwaren, Zellulose und auch Halbfabrikate aus Holz, Textilmaterialien und dergl. Die Notwendigkeit des Baues von Getreideelevatoren im Hafengelände unterliegt keinen Zweifel, und wir verstehen die Regierungspolitik nicht, die die Verwirklichung so augenscheinlicher Notwendigkeiten verzögert. Dasselbe bezieht sich auch auf Kühlanlagen, die eine ebensolche dringende Notwendigkeit für die Regelung der Ausfuhr von Fleischwaren, Eiern, Butter und Molkereiprodukten, sowie ein Hilfsmittel zur Regelung des Austausches der Produktion des Seefischfanges bezw. eine Handelszentrale sind, die die künftige große Industrie-Handelsorganisation konzentriert, eine Organisation, die zur Realisierung unserer Vertragsrechte hinsichtlich des Fanges von Seefischen und Heringen in der Ostsee und Nordsee zu schaffen ist.

Dieser große Plan der Hafenpolitik, der eine kühne Geste und den Bruch mit der überlebten Kontinentalpolitik erfordert, wird unbedingt solche Existenzbedingungen für die wirtschaftlichen Niederlassungen in den polnischen Häfen, in denen die — im strengen Sinne — Großhandelspolitik den Handel in einen wirklichen und vernünftigen Regierungsschutz nehmen würde, schaffen müssen. Denn nur auf diese Weise werden Haupt- und Nebenseestraßen, „Handelszufahrtswege“ entstehen können, nur dann werden die Bedingungen für die Existenz von Zollfreilägern und Hafenfreibezirken entstehen, die eine riesige Anziehungskraft der Hafengebiete für den internationalen Handel darstellen. Die ungeheuren Vorteile, die sich ferner ergeben aus der Zulassung von Veredelungsoperationen im Bereich der Freigebiete und Zollfreibezirke und der Verarbeitungsindustrie, die großen Verdienst im Lande läßt, werden unsere Gesamtwirtschaft zu einem ganz neuen Leben führen können.

Alle diese Aufgaben wird jedoch unsere ältere Generation allein nicht erfüllen können, zur Verwirklichung dieser großen staatswichtigen Ziele brauchen wir die jungen Handelskräfte einer nach der Tat strebenden kaufmännischen Jugend, die wir erziehen, ausbilden und heranbilden müssen und der wir die praktische Kenntnis des Ueberseehandels vor allem in den großen Welthäfen ermöglichen müssen.

Stanislaus Wartalski.

Die Fehler des polnischen Zolltarifs.

Ueber den mangelhaften Wortlaut des polnischen Zolltarifs ist wiederholt Klage geführt. Auch Prof. Kemmerer hat gelegentlich seiner Untersuchungen über die Finanzlage der Republik Polen den Tarif einer scharfen Kritik unterworfen und ausgeführt, daß selbst der beste Tarifkenner der Welt sich durch den polnischen Zolltarif schwer durchfinden kann. In polnischen Wirtschaftskreisen ist die Notwendigkeit der Einführung eines neuen Tarifs erkannt worden. Seit Monaten befaßt man sich daher mit der Ausarbeitung eines vollständig neuen Zolltarifs, der in keiner Weise eine Annäherung an den alten Tarif zeigen wird.

Um die Mängel des alten Tarifs zu beleuchten, seien einige Beispiele über die Unsicherheit der Zolltarifierung für Schuhwerk herausgegriffen:

Der zur Zeit geltende Zolltarif hat folgenden Wortlaut:

Pos. 57,3 Schuhwerk aus lackiertem Leder, Sämischleder, aus Seidenstoff, Brokat (durchwirkt mit Silber- und Goldfäden, auch unechten Silber- und Goldfäden), aus Krokodil-, Schlangen- und dergl. Häuten oder aus Leder mit eingepreßten Mustern; **jegliches Schuhwerk mit Zusatz von Stoffen und Leder, die in diesem Punkt genannt** sind, fertig und unfertig.

Der Zollsatz für diese Schuhe beträgt 3000 Złoty für 100 kg, außerdem wird eine Manipulationsgebühr von 20% erhoben, sobald die Schuhwaren auf dem Postwege eingeführt werden. Der Wortlaut in der Pos. 57,3 „mit Zusatz von Stoffen und Leder“ führt zu folgender widersinnigen Verzollung:

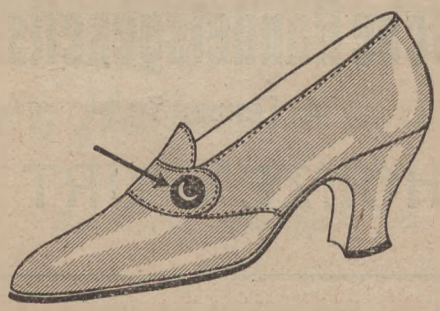

Muster 1 (siehe obenstehende Abbildung). Dieser Lederschuh mit einem imitierten kleinen Lackknopf (gekennzeichnet durch Pfeil) wird wegen dieses Lackknopfes nach Pos. 57,3 wie Schuhwerk aus Lackleder verzollt, weil in dem letzten Teil der Pos. 57,3 der Wortlaut enthalten ist „jegliches Schuhwerk mit Zusatz von Stoffen und Leder, die in diesem Punkt genannt sind“.

Würde dieser Lackknopf fehlen, so müßte die Verzollung nach Pos. 57,1 d mit einem Zollsatz von 875 Zł. erfolgen, sobald er leichter als 600 g ist nach Pos. 57,1 e. Wegen des Lackknopfes sind 2125 Zł. mehr an Zoll zu zahlen.

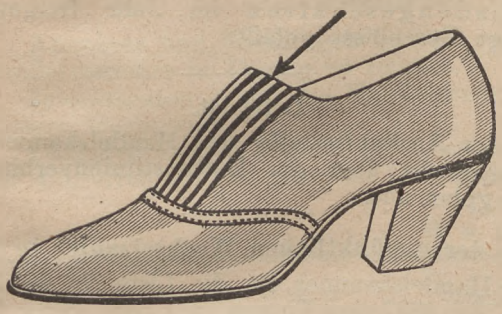

Muster 2 (siehe obenstehende Abbildung). Dieser gewöhnliche Straßenschuh aus Leder wird gleichfalls wie ein Lacklederschuh mit einem Zollsatz von 3000 Zł. verzollt, weil der Gummizug mit schmalen Lacklederabfallstreifen verdeckt ist (siehe Pfeil). Würden diese Lacklederabfallstreifen fehlen, würde dieser Straßenschuh gleichfalls unter einen Zollsatz von 875 Zł. fallen.

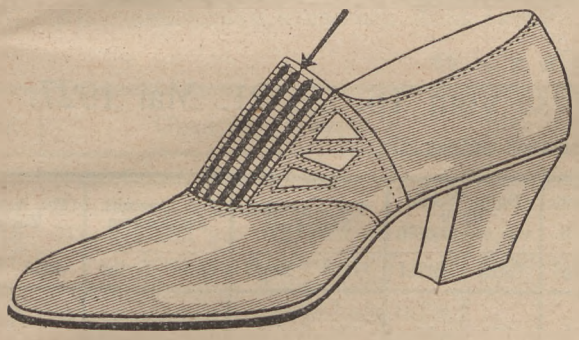

Muster 3 (siehe obenstehende Abbildung). Der bebetreffende Lederschuh wird ebenfalls mit einem Zollsatz von 3000 Zł. wie ein Schuh aus Seidenstoff, Brokat oder Lackleder verzollt, weil das Gewebe des Gummizuges aus Seide (siehe Pfeil) besteht. Würde der Gummizug aus einem baumwollenen Gewebe bestehen, würde der Schuh den niedrigeren Zollsatz von 875 Zł. tragen.

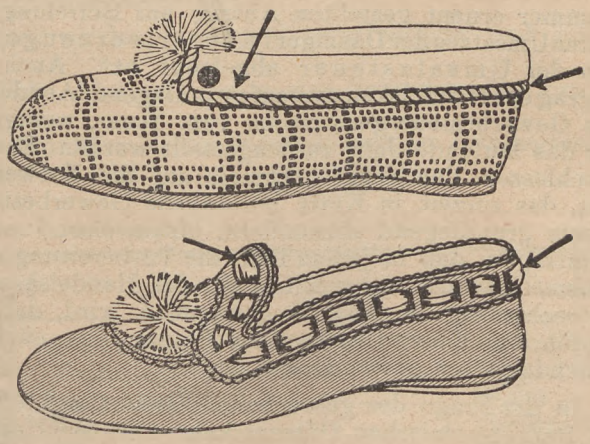

Muster 4 und 5 (siehe obenstehende Abbildungen). Der eine Schuh (Muster 4) ist ein gewöhnlicher Kamelhaarschuh, jedoch mit einer seidenen Ripsschnur (siehe Pfeil) eingefaßt. Der andere Schuh (Muster 5) ist ein Filzhausschuh, mit einem seidenen Band durchzogen. Beide Schuhe fallen an sich unter die Pos. 57,2 mit einem Zollsatz von 700 Zł. für 100 kg. Wegen der seidenen Ripsschnur und des Seidenbandes werden beide Paare jedoch wie Schuhe aus Seidenstoff, Brokat usw. mit einem Zollsatz von 3000 Zł. verzollt.

Diese Beispiele zeigen deutlich, daß der Zolltarif dringend reformbedürftig ist. Man kann gewöhnliches Gebrauchsschuhwerk, weil es einen derartig geringen Zusatz von anderen Stoffen hat, nicht wie Luxusschuhwerk (Schuhwerk aus Brokat, Krokodil-, Schlangenhaut usw.) verzollen. Aehnliche Beispiele könnten dutzendweise angeführt werden. Bei den Beratungen über den neuen polnischen Zolltarif sind von Danziger Seite aus daher Vorschläge für eine klarere Tarifierung des Zolltarifs unterbreitet. Leider hat man aber bei den Beratungen der Warschauer Unterkommissionen für den neuen polnischen Zolltarif wiederum den bereits jetzt in Pos. 57,3 enthaltenen Zusatz aufgenommen.

Es wäre zu wünschen, daß dem nochmals von Danziger Seite aus eingereichten Einspruch durch die für die Bearbeitung des polnischen Zolltarifs in Frage kommenden Stellen Rechnung getragen wird.

Haas, i. Fa. Theodor Werner.

Mitteilungen der Handelskammer

Vollsitzung der Handelskammer.

Aus der 137. Vollsitzung wird mitgeteilt:

Die Handelskammer beschließt, den Kapitän Emil Schlör als Sachverständigen für Schiffahrt und Stauung sowie für Feststellung der Menge der Güter, J. Gerwien als Probenehmer für Dünge- und Kraftfuttermittel sowie den bereits für kieferne und tannene Schnittmaterialien vereidigten Sachverständigen Bruno Seidel auch für Laubholz aller Art, rund, beschlagen und gesägt zu vereidigen.

Für den Handel mit Gläsern, Steinkrügen, Flaschen und Verpackungsmaterial für Apotheken wird auf gerichtliche Anfrage ein Handelsgebrauch festgestellt.

Der Uebersee-Getreidehandel wickelt sich zum großen Teil in den Gebieten der Nord- und Ostsee auf Grund des sogen. deutsch-niederländischen Getreidekontraktes ab. Für die Qualitätsstreitigkeiten dieser Handelsgeschäfte ist die Feststellung des Naturalgewichts von Getreide durch einen besonderen Meßapparat entscheidend. Um den Danziger Getreidehandel zu fördern und die Ausfuhr polnischen Getreides in jeder Beziehung zu unterstützen, beschließt die Handelskammer, einen derartigen komplizierten und kostspieligen Apparat (die im Handelsverkehr sogenannte 20 Literschale) zu beschaffen. Der Apparat wird unter amtliche Kontrolle der Handelskammer genommen und im Dienstgebäude der Handelskammer aufgestellt werden.

Ueber die am 21. April im polnischen Ministerium für Industrie und Handel in Warschau stattgehabte Beratung über die Frage der Reglementierung der polnischen Einfuhr wird berichtet, in der von dem Vertreter der Kammer auch die Bedeutung des Danziger Ueberseehandels für die Versorgung des polnischen Gebietes dargelegt worden ist. Anschließend wird die bisherige Tätigkeit und Arbeitsweise der Geschäftsstelle der Danziger Vertretung im polnischen Zollkomitee von der Vollversammlung als zweckentsprechend anerkannt.

In einem längeren Referat über Steuerfragen wird zunächst bekanntgegeben, daß der Senat den von der

Kammer erneut gestellten Antrag auf Befreiung des ersten Umsatzes der Danziger Industrieerzeugnisse von der Umsatzsteuer abgelehnt hat. Auch der Antrag der Handelskammer auf grundlegende Aenderung des Gewerbesteuergesetzes ist vom Senat, wenigstens für das laufende Jahr zurückgestellt worden. Es wird beschlossen, den Senat nochmals auf die Notwendigkeit, das zurzeit in Kraft befindliche Gewerbesteuergesetz grundlegend abzuändern, hinzuweisen und zu beantragen, daß in jedem Falle die Vorbereitung eines neuen Gesetzes unter Mitarbeit der Handelskammer so rechtzeitig in Angriff genommen wird, daß die Einführung dieses Gesetzes zu Beginn des nächsten Kalenderjahres gewährleistet ist.

In der Frage des gebrochenen Eisenbahngütertarifs im Danzig-polnischen Güterverkehr hat die Handelskammer den Senat erneut gebeten, die Abschaffung dieses das Danziger Wirtschaftsleben schwer belastenden Tarifs mit allen Kräften zu betreiben.

Schließlich werden in der Frage der wertschaffenden Erwerbslosenfürsorge und in der Frage der Festlegung der vier für die Offenhaltung von Ladengeschäften im Jahr freigegebenen Sonntage Beschlüsse gefaßt.

Luftpost.

In der Auskunftsstelle der Handelskammer liegt die Uebersicht über die Luftpostlinienverbindungen mit Flugplan aus.

Liste der unpünktlichen Wechselzahler in Polen.

Der Handelskammer ist die Liste Nr. 49 für den Monat Mai 1927 der Firmen in Polen, deren Wechsel wegen Nichtzahlung zu Protest gegangen sind, zugegangen. Die Liste liegt in der Auskunftsstelle der Handelskammer, Hundegasse 10 (Zimmer 4/5) für Interessenten zur Einsichtnahme aus.

Telegrammgebühren.

In der Auskunftsstelle der Handelskammer, Hundegasse Nr. 10, Zimmer 5, liegt die Danziger Gebührentafel für Telegramme nach dem Stande vom 1. Mai 1927 zur Einsichtnahme für Interessenten aus.

Amtliche Notierungen an der Danziger Börse vom 16. bis 21. Mai 1927.

Die Notierungen erfolgen in Danziger Gulden (G).

Zeit	Scheck London	Tel. Auszahlung London	100 Złoty Ausz. Warschau		100 Złoty loko Noten		Dollar-Noten Nr. 1 von 5-100 St.		Dollar-Noten Nr. 2 von 500-1000 St.		Tel. Auszahl. New York		Tel. Auszahl. Amsterdam		Tel. Auszahl. Zürich	
		Geld Brief	Geld	Brief	Geld	Brief	Geld	Brief	Geld	Brief	Geld	Brief	Geld	Brief	Geld	Brief
16. 5. 27	—	—	57,53	57,67	57,60	57,75	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
17. 5. 27	25,06½	—	57,54	57,68	57,63	57,77	5,1447	5,1578	—	—	—	—	—	—	—	—
18. 5. 27	—	—	57,60	57,75	57,70	57,85	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
19. 5. 27	25,07	—	57,63	57,77	57,70	57,84	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
20. 5. 27	25,01	—	57,49	57,63	57,57	57,71	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
21. 5. 27	25,02	—	57,53	57,67	57,59	57,73	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—

Zeit	Tel. Auszahl. Paris		Tel. Auszahl. Brüssel—Antwerpen		Tel. Auszahl. Helsingfors		Tel. Auszahl. Stockholm		Tel. Auszahl. Kopenhagen		Tel. Auszahl. Oslo		100 Reichsmarknoten		100 Reichsmark tel. Ausz. Berlin	
	Geld	Brief	Geld	Brief	Geld	Brief	Geld	Brief	Geld	Brief	Geld	Brief	Geld	Brief	Geld	Brief
16. 5. 27	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	122,197	122,503
17. 5. 27	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
18. 5. 27	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	122,297	122,603
19. 5. 27	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	122,297	122,603	—	—
20. 5. 27	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
21. 5. 27	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	121,972	122,278

Danziger Wertpapiere.

Die Notierungen erfolgen in Danziger Gulden (G).

	16. 5. 27	17. 5. 27	18. 5. 27	19. 5. 27	20. 5. 27	21. 5. 27
4 % Danziger Stadtanleihe 1919	44½ G.	44½ G.	44½ G.	44½ G.	44½ G.	44½ G.
5 % Danziger Goldanleihe	4,90 G.	4,90 G.	4,90 G.	4,90 G.	4,90 G.	4,90 G.
5 % Roggenrentenbriefe	9,60 G.	9,60 G.	9,60 bz.	9,60 G.	—	9,60 G.
7 % hypothekarisch gesicherte Stadtanleihe 1925	96¾ B.	95½ bz.	96 G.	96 G.	96 G.	96 G.
8 % Danziger Hypotheken-Pfandbriefe Serie I—IX	101½ B.	101 bz.	101¼ bz.	101½ bz. B.	101½ bz.	101½ bz.
8 % Danziger Hypotheken-Pfandbriefe Serie X—XIV	100½ bz.	100¾ B.	101¼ B.	101 B.	101 B.	101 bz.
Bank-von-Danzig-Aktien	107 bz.	108 etw.bz.G.	110 etw.bz.G.	110½ G.	109 G.	109 G.
Danziger Privat-Actien-Bank-Aktien	97 bz.	98 etw.bz.B.	97½ G.	98 bz.	98 B.	98 B.
Danziger Hypothekenbank-Aktien	134½ G.	134½ G.	134½ G.	134½ G.	134½ G.	134½ G.

Nachweis von Geschäftsverbindungen.

Angebote und Nachfragen in- und ausländischer Leser werden kostenfrei veröffentlicht und sind an die Handelskammer in Danzig zu richten.

Interessenten erteilt die Handelskammer unverbindliche Auskunft gegen eine Schreibgebühr von 1 G oder dessen Gegenwert.

Danziger Firmen können die Anschriften in der Auskunftsstelle der Handelskammer, Hundegasse 10, Zimmer 4/5, erfahren. Angabe der laufenden Nummer ist erforderlich.

Warenangebote.

Nr.	Angebotene Waren	Sitz der Firma
1963	Rosinen, Korinthen, Kranzfeigen, Olivenöl für Genuß- und Industriezwecke, Schwefelöle für Seifenindustrie	Piraeus
1971	Südfrüchte	Hamburg
1972	Schwed. Steinkohlenteer	Czersk
1973	Trinkspiritus	Krakau
1974	Rumänisches Getreide	Galatz
1992	Sprechmaschinennadeln	Iserlohn
1996	Salzglasierte Tonwaren	Crinitz N.-L.
1997	Amerikanisches u. kanadisch. Mehl	London
2004	Eisenwaren, Büromaterialien	Krakau
2005	Weine, gesalzene Därme	Smigiel
2006	Perlmutterknöpfe	Osaka
2019	Marmor	Pietrasauta
2026	Mutterkorn	Dolina
2027	Französische Produkte	Paris
2036	Griechisches Süßholz	Hamburg
2037	Tennis-Artikel	Wien
2038	Gummistoffe	Candebec-Les-Elbeuf
2039	Olivenöl, getr. Weintrauben, Zitronen in Salzwasser	Candie

Warennachfragen.

Nr.	Gesuchte Waren	Sitz der Firma
1913	Amerikanisches Schmalz, Speck	Lemberg
1914	Schwarz. Senfsamen	Lemberg
1915	Blechdosen zur Aufbewahrung von Kaffee, Kaffeeröster	Lemberg
1922	Schwefelsaures Ammoniak	Glatz
1923	Wasserdichte Autoverdeckstoffe, Autotuche und Korde, Kunstleder, Autoleder, Autoteppiche, Aluminium-Bleche, Autobeschläge etc.	Wien
1924	Käse, Sardinen	Nowy Sasz
1925	Kreide, Umschlag derselben	Malmö
1936	Schnitt- und Grubenhölzer	Berlin
1937	Aetherische Oele, Maschinen zur Erzeugung von Toilettenseifen, Metallkorke, Parfümerie-Glaswaren, Siegelmarken	Lemberg
1938	Melasse für Alkoholfabrikation	Tel-Aviv
1948	Buchen- und Eschenrundholz	Haifa
1949	Speisekartoffeln	Zürich
1950	Grubenholz	Aubervilliers
1951	Weizen- und Roggenmehl	Jaffa
1964	Hülsenfrüchte	Hamburg
1965	Kolonialwaren, Schuhcreme, chem.-techn. Artikel, pharmazeutische und kosmetische Waren, Uhren	Skole
1966	Radioapparate	Krakau
1975	Amerikanischer u. holländischer Speck u. Schmalz	Krakau
1976	Eiskisten für den Hausgebrauch, Käfige	Lemberg
1977	Gummiband, Gummihosenträger	Lemberg
1993	Sperrholz in Erle, Buche, Birke, Linde. Schnittmaterial in Eiche, Linde. Telegraphenstangen roh und imprägniert	Alexandria
1998	Saufettenden, Rinderpansen, Schweineschwarten, Därme	Köln-Kalk
1999	Kakaobohnen	Posen
2000	Denaturierter Spiritus	Habanna
2007	Kolonialwaren	Teschen
2008	Getrocknete Früchte, Bananen, Kokosfett, poröse Stoffe, Trikotagen	Piotrkow-Trybunalski
2009	Fischkonserven, Rollmöpse, Heringe	Genf
2020	Kunsthorn, Perlmutter	Krakau
2021	Oele und Fette zur Seifenfabrikation	Posen
2022	Oberschlesische Kohle	Straßburg
2023	Streichhölzer, imprägnierter Holzdraht	London
2024	Baumwollene Stoffe wie Opal, Etamin etc.	Lodz
2027a	Holz	Hamburg
2028	Schuhwaren, Batterien f. elek. Taschenlampen	Skole
2040	Englische Weißbleche	Bromberg
2041	Palmkern- und Kokosöl, Kolophonium	Stanislan
2042	Abziehpapier	Przemysl
2043	Talcum, Kokos, Kolophonium	Wilna

Vertretungen.

Nr.	Vertretungen gesucht für	Sitz der Firma
2044	Hosenträger, Ärmel- und Sockenhalter, Strumpfhalter, Gürtel, Rundstrumpfbänder, Krawatten	Barmen
2045	Italienische Konserven spez. pikante Vorspeisen	Hamburg
2046	Öle, Seifen, Olein, Paraffin, Agrarprodukte	Marseille
2047	Staniolkapseln, Zinn- und Aluminiumfolie, weiß und farbig auch mit Mustern	Marseille
2048	diverse Waren	New-York

Preisnotierungen für Getreide an der Danziger Börse.

Vom 16. bis 21. Mai 1927. Die Notierungen erfolgen in Danziger Gulden (G).

Zeit	Für 50 kg frei Waggon Danzig													
	Weizen	Roggen	Gerste	Futtergerste	Hafer	Viktoria-Erbsen	grüne Erbsen	kleine Erbsen	Peluschken	Wicken	Blaumohn	Gelbsenf	Roggenkleie	Weizenkleie
16. 5. 27														
17. 5. 27														
18. 5. 27	nicht notiert													
19. 5. 27														
20. 5. 27														
21. 5. 27														

Danzig

Befähigungsnachweis der Schiffsingenieure und Seemaschinisten auf Kauffahrteischiffen.

Im Gesetzblatt für die Freie Stadt Danzig Nr. 24 vom 18. Mai 1927 ist auf Grund des § 31 der Gewerbeordnung eine Verordnung über den Befähigungsnachweis der Schiffsingenieure und Seemaschinisten auf Kauffahrteischiffen veröffentlicht.

Gründung einer Ortsgruppe Danzig im Versicherungsgewerbe.

Am Mittwoch, den 11. Mai fand eine Versammlung von Generalvertretern der in Danzig arbeitenden Versicherungsgesellschaften statt, in der sich der Generalsekretär des Bundes der Versicherungs-Vertreter Deutschlands E. V., Herr Erich Müller, in längeren Ausführungen mit den im Gange befindlichen Bestrebungen zur Verstaatlichung des Versicherungsgewerbes befaßte. Der Vortragende schloß sein Referat, in dem er für den Fachmann besonders interessierende Fragen in anschaulicher Weise behandelte, mit der Aufforderung an die Versammlung, sich zu einer Ortsgruppe Danzig zur Wahrung der Berufs- und Standesinteressen zusammenzuschließen. In der nachfolgenden Aussprache und Abstimmung ergab sich eine Mehrheit für die Bildung einer Danziger Ortsgruppe, deren Arbeitsausschuß sofort gewählt wurde. Um die Berufsvereinigung auf breitere Basis zu stellen, wurde ferner beschlossen, die selbstständigen bezw. bevollmächtigten Vertreter aller Geschäftszweige des Versicherungsgewerbes zum Eintritt in die Ortsgruppe aufzufordern.

Danziger Getreidezufuhren auf dem Bahnwege.

Vom 16. bis 21. Mai 1927.

Datum	Weizen		Roggen		Gerste		Hafer		Hülsenfrüchte		Kleie u. Ölkuch.		Saaten	
	Waggons	To.	Waggons	To.	Waggons	To.	Waggons	To.	Waggons	To.	Waggons	To.	Waggons	To.
16. 5. 27	—	—	—	—	11	145	—	—	17	290	—	—	1	15
17. 5. 27	—	—	—	—	3	45	—	—	1	15	—	—	—	—
18. 5. 27	—	—	1	15	4	60	—	—	2	25	—	—	4	52
19. 5. 27	—	—	—	—	3	45	—	—	1	15	—	—	2	31
20. 5. 27	—	—	—	—	1	15	—	—	2	30	—	—	1	15
21. 5. 27	—	—	—	—	5	75	—	—	4	60	8	120	1	15
Gesamt	—	—	1	15	27	385	—	—	27	435	8	120	9	128

Kohlen

Joh. Busenitz Nachf.

Gesellschaft mit beschränkter Haftung

Telephon Danzig Sammel-Nr. 22757

Telephon Langfuhr Nr. 41502

FIRMEN

die männliche oder weibliche

Gehilfen oder Lehrlinge

suchen, wenden sich an die kostenfreie

Stellenvermittlung

des G. D. A. (früher 1858er Verein, Leipz. Verb.)

Danzig, Hundegasse 128, I

Fernspr. 233 51 (Sammelnummer)

Bisher über **433000** Stellen besetzt

Eingang von Ausfuhrgütern auf dem Bahnwege.

Berichtswoche vom 16. bis 22. Mai 1927.

Bezeichnung des Gutes	Danzig																	
	Leege Tor		Olivaer Tor		Neufahrwasser Freibezirk		Neufahrwasser Zollinland		Weichselbahnhof		Strohdeich		Kaiserhafen		Holm		Summa	
	Wagg.	To.	Wagg.	To.	Wagg	To.	Wagg.	To.	Wagg.	To.	Wagg.	To.	Wagg.	To.	Wagg.	To.	Wagg.	To.
Kohlen	66	1267	—	—	1374	26232	293	5740	1147	22575	—	—	1661	29254	—	—	4541	85069
Holz	180	3495	40	512	—	—	26	525	9	127	379	7178	694	14179	738	16780	2066	42796
Getreide, Saaten	38	530	—	—	—	—	—	—	17	244	—	—	—	—	—	—	55	774
Zucker	—	—	—	—	—	—	—	—	3	45	—	—	—	—	—	—	3	45
Naphtha	—	—	13	195	—	—	—	—	56	819	—	—	15	260	—	—	84	1274
Rübenschnitzel	1	15	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	15
Melasse	—	—	—	—	—	—	—	—	5	75	—	—	—	—	—	—	5	75
Kartoffelmehl	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Zement	2	30	1	15	—	—	—	—	52	782	—	—	—	—	—	—	55	827
Häute	1	5	7	61	—	—	1	11	—	—	—	—	—	—	—	—	9	77
Eier	5	37	—	—	—	—	17	185	—	—	—	—	—	—	—	—	22	222
Zink	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Eisen, Maschinen	18	270	49	1372	2	30	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	69	1672
Übr. Güter	120	1521	123	2811	10	150	115	1495	26	316	78	1464	83	1248	47	720	555	9005
Lebende Pferde	41 St.	—	—	—	—	—	6 St.	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	47 St.
Lebende Schafe	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	23 „
Lebende Schweine	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1568 „
Lebende Rinder	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	155 „

Die Ausfuhr Danzigs im Gesamteigenhandel im Monat April 1927.

Die nachstehende Tabelle umfaßt nur die wichtigsten Waren: (Vorläufige Uebersicht.)

Pos. des Zolltarifs	Warenart	dz	Pos. des Zolltarifs	Warenart	dz
1	Roggen	—	22,1	Rohzucker	195 167
1	Gerste	34 723	22,2	Raffinade	44 391
1	Hafer	1 146	39,2	Kleie	6 543
1	Weizen	5	39,2/3	Sonst. Viehfutter	11 056
1	Sonst. Getreide	111	39,4	Melasse	11 869
1	Erbsen	1 192	58	Holz	1 076 864
1	Bohnen	465	62,5d	Raps	1 275
1	Sonst. Hülsenfrüchte	13 180	79	Steinkohlen	3 354 358

Briefumschlagfabrik
Hansa A. G.
Danzig
Weidengasse 35/38
liefert als Spezialitäten
Fensterbriefumschläge
Musterbeutel
in jeder Ausführung

F. Lüdecke Danzig
A.-G.
Papiergroßhandlung
Schichaugasse Nr. 6 Fernspr. 27981, 27982
Reichhaltiges Lager in sämtlichen Papieren und Kartons für Buchdruckereien, Verlagsanstalten und Papierhandlungen
Stammhaus Berlin
Zweigniederlassungen Bremen, Breslau

Kraftpost Danzig—Marienburg.

Die Kraftpost Danzig—Marienburg (Westpr.) verkehrt mit Wirkung vom 1. Juni ab wie folgt:

6,30	12,00	18,30	ab	Danzig-Langfuhr	an	10,15	16,15	19,45
6,45	12,15	18,45	an	Danzig Postamt 5	ab	10,00	16,00	19,30
7,00	12,30	19,00	ab	Danzig Postamt 5	an	9,53	15,53	19,23
9,55	15,25	21,55	an	Marienburg (Bhf.)	ab	7,00	13,00	16,30

Günstige Absendungsgelegenheiten für Luftpostsendungen.

Letzte Auflieferungszeit für gewöhnliche Briefsendungen beim Postamt 5 in Danzig	Beförderung ab Danzig um:	mit:	Beförderungsgelegenheit für Luftpostsendungen
werktäglich 5,25	6,20	Flugzeug	nach Königsberg (Pr.) und Umgegend, Litauen, Lettland, Estland, Rußland, China, Japan, Persien
werktäglich 9,10	10,05	Flugzeug	nach Deutschland außer Ostpreußen und Pommern, sowie nach den Ländern nördlich, westlich und südlich von Deutschland
werktäglich 11,05	12,00	Flugzeug	nach Deutschland außer Ostpreußen
werktäglich 12,55	13,40	Flugzeug	nach Königsberg (Pr.) nebst weiterer Umgebung, Memelgebiet
	14,10	Flugzeug	nach Deutschland außer Ostpreußen und Hinterpommern, sowie nach den Ländern nördlich, westlich und südlich von Deutschland
werktäglich 14,55	15,40	Flugzeug	nach Polen (außer Pommerellen) und Oesterreich
	15,50	Flugzeug	nach Königsberg (Pr.), Tilsit, Memelgebiet } ganz Ostpreußen
	15,55	Flugzeug	nach Marienburg, Elbing, Allenstein } ganz Ostpreußen
21,30 (täglich außer Sonnabend)	22,05	Zug D 602 und von Warschau mit Flugzeug	nach Krakau, Lemberg, Galizien und Oesterreich
desgl.	22,05	Zug D 4 und von Berlin mit Flugzeug	nach Westdeutschland und Süddeutschland sowie nach den Ländern nördlich, westlich und südlich von Deutschland
täglich 23,5	23,42	Zug D 8 und von Berlin mit Flugzeug	nach Westdeutschland und Süddeutschland sowie nach den Ländern nördlich, westlich und südlich von Deutschland

Polnische Wirtschaftsgesetze in deutscher Übertragung

Abfertigung von Handgepäck.

Rundschreiben Nr. DC/127/II/27 betreffs Abfertigung von Handgepäck im Transitverkehr der Reisenden. Dziennik Urzędowy Ministerstwa Skarbu Nr. 14 vom 10. Mai 1927.

(Position 172.)

Es kommt häufig vor, daß die durch das Zollgebiet der Republik Polen transito durchfahrenden Reisenden im Handgepäck kleine Gegenstände mitführen, die im Falle ihrer Belassung im Zollgebiet der Republik Polen der Zollgebühr unterliegen würden. In Erwägung dessen, daß das Handgepäck wegen der technischen Schwierigkeiten von dem Eingangs-Grenzzollamt an das Ausgangsamt nicht unter Zollverschluß überwiesen werden kann, und in Anbetracht der Notwendigkeit, den Reisenden den Transittransport der eingangs genannten Gegenstände zu erleichtern, wird nachstehendes angeordnet:

1. Kleine Gegenstände, die bei der Einfuhr der Zollgebühr unterliegen und von den mit der Bahn und dem Schiff reisenden Personen bei der Transitdurchfahrt durch das Zollgebiet der Republik Polen im Handgepäck mitgeführt werden, sind auf Grund einer mündlichen Anmeldung auf Blockquittungen gegen Erhebung einer Zollsicherheit in bar bedingungsweise abzufertigen.

Von der Transitbeförderung im Handgepäck sind die Waren ausgeschlossen, deren Einfuhr im Sinne des § 5 und § 6a „Einfuhr" des Erlasses über das Zollverfahren verboten und beschränkt ist.

Von den monopol- und akzisepflichtigen Waren dürfen auf Grund der bedingungsweisen Abfertigung

Tabak, Spirituosen und Zucker in den im § 6a „Einfuhr“ Punkt 1 Absatz 2 des Erlasses über das Zollverfahren angegebenen Mengen im Handgepäck transito durchgeführt werden, und zwar unabhängig von den Mengen Tabakwaren und Spirituosen, die die Reisenden zum eigenen Gebrauch zollfrei mitzuführen das Recht haben.

2. In den Revisionsbefund ist, unabhängig von der Tarifbezeichnung der Ware, eine eingehende Beschreibung des Gegenstandes einzutragen.

Ferner ist in den Revisionsbefund nachstehender Zusatz entweder mit der Hand oder durch Aufdrücken eines deutlichen Stempels einzutragen:

Transit. Bedingungsweise Abfertigung. Frist zur Ausfuhr gegen Rückzahlung der Zollgebühren bis zum . . . . einschl.

3. Die Frist zur Ausfuhr der in Punkt 1 genannten Gegenstände wird auf einen Monat festgesetzt und zwar vom Datum der Einfuhr-Abfertigung an.

4. Die Zollquittungen sind vollständig und leserlich auszustellen, um Irrtümer bei der Feststellung der Nämlichkeit der Ware bei der Ausfuhr sowie bei der Rückzahlung der Zollgebühren zu vermeiden.

5. Das (Eisenbahn- bezw. See-) Ausgangszollamt, dem der Reisende die im Transit bedingungsweise abgefertigte Ware nebst der betreffenden Zollquittung in der festgesetzten Frist zur Ausfuhr anmeldet, hat dem Reisenden nach Feststellung der Nämlichkeit der Ware den bei der Einfuhr bezahlten Betrag im ganzen ohne Abzug der Manipulationsgebühren unverzüglich zurückzuzahlen.

Das genannte Amt hat vor Herausgabe des Geldes an den Reisenden sowohl die Zollquittung, wie auch die Nämlichkeit der angemeldeten Ware gewissenhaft zu prüfen.

6. Die Zolldirektionen werden anordnen, daß die an den Transitstrecken befindlichen Grenzzollämter ständig einen entsprechenden Betrag in bar zur Bewerkstelligung der Auszahlungen aus dem in Punkt 5 bezeichneten Titel haben.

7. Bei der Verrechnung der Beträge, die als Zollsicherheit im Transitverkehr bei bedingungsweisen Abfertigungen angenommen werden, sowie bei Rückzahlungen dieser Sicherheiten ist in den Fällen, wenn sich sowohl das Eingangsamt wie auch das Ausgangsamt im Gebiet der Republik Polen befinden, gemäß den §§ 21, 54 und 55 der Rechnungskassenanweisung für Zollbehörden und -ämter zu verfahren (Dz. Urz. Min. Sk. Nr. 24/1922 und Nr. 12/1927 Pos. 152).

8. Falls sich das Eingangsamt im Gebiet der Freien Stadt Danzig und das Ausgangsamt im Gebiet der Republik Polen befindet, so bewerkstelligt dieses letztere Amt die Rückzahlung der von dem Danziger Amt erhobenen Sicherheit, und zwar in der im Punkt 7 dieser Verordnung angegebenen Weise. Von der erfolgten Rückzahlung benachrichtigt das zuständige Amt unverzüglich seine vorgesetzte Zolldirektion, die ihrerseits hiervon die Zolldirektion in Danzig benachrichtigt; diese dagegen hat den zurückgezahlten Betrag in der auf der Zollquittung ausgewiesenen Höhe mit Vermittelung der Regierungskasse in Danzig an die Zentralstaatskasse in polnischer Währung zu überweisen, und zwar als Kassenüberschuß des Amts, das die Rückzahlung ausgeführt hat.

Den in obiger Weise von der Zolldirektion in Danzig zurückgezahlten Betrag verbucht das Zollamt nach Eingang der Benachrichtigung von der Zentralstaatskasse (§ 37 der Anweisung) im Zollgebührenregister, im Einnahmeregister für Umsatzsummen auf ein besonderes Konto, betitelt „Erstattungen der Zollsicherheit bei den von den Zollämtern der Freien Stadt Danzig ausgeführten bedingungsweisen Abfertigungen“, sowie im Ausgangsregister für Umsatzsummen, und zwar als „Kassenüberschuß“ (§ 39 der Anweisung).

9. In den Fällen, wenn Eingangsamt eines der im Gebiet der Republik Polen befindlichen Aemter und Ausgangsamt eines der Danziger Aemter ist, hat das Danziger Amt die Rückzahlung durch Auszahlung (an die Partei) des auf der Zollquittung ausgewiesenen Betrages in Złoty bezw. im Gleichwert dieses Betrages in Danziger Gulden auszuführen, worauf es nach erfolgter Rückzahlung das Zollinspektorat in Danzig zu benachrichtigen hat, dieses dagegen benachrichtigt hiervon das Zollamt, das die Sicherheit erhoben hat. Dieses Amt hat die seinerzeit von ihm angenommene und von dem Danziger Amt zurückgezahlte Sicherheit in Złoty als Abgang einzutragen und den in dieser Weise eingetragenen Betrag der Zolldirektion in Danzig zu überweisen, und zwar durch Vermittelung der Bank Polski bezw. einer Zweigstelle dieser Bank. Unabhängig hiervon ist im Register für bedingungsweise Abfertigungen ein Vermerk darüber zu machen, daß die Ware durch das Danziger Zollamt wieder ins Ausland abgelassen worden ist.

Zolltarifentscheidungen.

Gemäß Danziger Zollblatt.

Zu Position 55.

Die ab 6. 11. 26 gültigen Konventionssätze, Zollblatt Seite 245 pp., Jahrgang 26, unterscheiden aus Position 55,5

1. Leder mit Einpressungen und
2. Leder mit eingepreßten Narben.

In der deutschen Sprache werden unter künstlichen Narben alle Einpressungen verstanden, die eine Nachahmung von natürlichen Tiernarben darstellen (z. B. Schweinsnarben, Krokodilnarben). Da jedoch die polnische Auffassung von der hiesigen Ansicht abweicht, hat das polnische Finanzministerium DC/1589/III/27 vom 21. 3. 27 mitgeteilt, daß zum Leder mit eingepreßten Narben (Konventionsermäßigung 86%) Galanterieleder sowie jegliches gespaltenes Leder zu rechnen ist, wenn es mit eingepreßten kleinen Mustern von gleicher Größe und von runder Gestalt versehen ist. Hierbei ist es gleichgültig, ob die Einpressung eine Nachahmung von natürlichen Narben darstellt oder nicht. Mit der 86 prozentigen Ermäßigung sind also demnach beispielsweise zu verzollen:

Spalten mit Schweinsnarben, Leder mit eingedrückten kleinen Kreisen, sogenannten Erbsmustern usw.

BRUNO STILLERT
KOHLEN-
Großhandlung
Telephon
21284
Bunkerkohlen
Tel.-Adr.:
Stillertkohle
DANZIG
Jopengasse 59

Dagegen sind Galanterieleder sowie jegliches gespaltenes Leder mit allen anderen Einpressungen (nicht rund) als Leder mit eingepreßten Dessins (Konventionsermäßigung 70 %) anzusehen. Hierunter wären alle Leder mit Longgrain, Strohnarbe usw. anzusprechen.

Landeszollamt der Freien Stadt Danzig T Nr. 2313/27 vom 23. 4. 1927.

Zu Position 61 und 156.

Das polnische Finanzministerium hat mit Verfügung DC/6293/III/27 vom 14. 4. 27 an Hand eines Musters entschieden, daß elektrische Handlampen, die durch eine Stromzuleitung gespeist werden, wie folgt zu verzollen sind:

1. die Lampenfassung, die in fester Verbindung mit dem Stiel steht, wobei dem Gewicht nach eine Nichtmetallmasse vom Aussehen gedrechselter Waren überwiegt, nach Pos. 61,4 des Zolltarifs auf Grund der Anmerkung 1 zu Pos. 61/4,
2. das Schutznetz aus Eisendraht, verzinnt, das sich ohne Benutzung eines Werkzeuges abdrehen läßt, nach Pos. 156/1 und der Anmerkung zu Pos. 156.

Landeszollamt der Freien Stadt Danzig T 2907/27 vom 27. 4. 1927.

Zu Position 61.

Das polnische Finanzministerium hat mit Verfügung DC/18425/III/26 vom 11. 4. 27 an Hand eines Musters entschieden, daß Käsezwischenlagen (das sind Furnierbretter in runden Scheiben) nach Pos. 61/2 des Zolltarifs als Erzeugnisse aus ungeleimten Furnieren zollpflichtig sind.

Landeszollamt der Freien Stadt Danzig T Nr. 2808/27 vom 25. 4. 1927.

Wieder ein Erfolg

ist der neue

Protos-Bohner

der Weltfirma Siemens-Schuckert zum Abziehen und Polieren von Parkett-Fußböden, zum Reinigen und Polieren von Linoleum und gestrichenen Fußböden, von Stein-, Holz- und Kunstfußböden.

Mühelos kann mit dem Protosbohner jede Hausfrau ihre Fussböden selbst bohnern. Wesentliche Personalersparnis in Hotels, Krankenhäusern usw. — Mit Walzenbürsten ausgerüstet, daher leichtes Herumführen, keine Schleierbildung. — Verschiedene Bürsten zum Abziehen, Reinigen und Polieren. — Spielend leichter Bürstenaustausch. — Abgebürsteter Schmutz lagert sich in einer Fangvorrichtung. — Der Protos-Bohner geht unter Tische und Stühle, bearbeitet alle Flächen bis an die Scheuerleisten und erfasst auch Ecken und Winkel. — Höchste Lebensdauer. — Gutgefettete Motoren-Kugellager und Dauerschmierung. — Die Stromaufnahme beträgt nur etwa 180 Watt. Die Stromkosten betragen bei einem Strompreis von 65 Pfennig für die Kilowattstunde für einstündigen Betrieb etwa 11 Pfennig.

durch die

Vertriebsstelle für Protos-Erzeugnisse

Jopengasse 65 II Tel. 27469

Unentgeltliche Vorführung.
Bequeme Teilzahlungen.

Zu Position 87.

Das polnische Finanzministerium hat mit Verfügung DC/6009/III/27 vom 14. 4. 27 an Hand eines Musters entschieden, daß gemahlene Schneideabfälle von Altgummi, sogenanntes Raspelmehl, nach Pos. 87/4 des Zolltarifs als regenerierter Gummi zu verzollen ist.

Das „Raspelmehl" wird in der Gummiindustrie nach entsprechender Behandlung als Füllmittel verwandt.

Landeszollamt der Freien Stadt Danzig T 2925/27 vom 27. 4. 1927.

Zu Position 108.

Hiermit wird erläutert, daß chlorierter Kohlenwasserstoff, der zur Gruppe der Lösungsmittel gehört, in Gestalt einer durchsichtigen Flüssigkeit von hellbrauner Farbe, von saurer Reaktion, einem spezifischen, unangenehmen, ätzenden Geruch, einem spezifischen Gewicht 1,40 bis 1,50 und einem Siedebeginn bei einer Temperatur von etwa 140 Grad C., und der den Rückstand bei der Destillation von Trichloräthylen darstellt, im Handel unter dem Namen „Trichloräthylen-Nachlauf" bezw. „Tri-Nachlauf" bekannt, auf Grund des Gutachtens des warenkundigen Beirats beim Finanzministerium nach Pos. 108 Punkt 3 Buchst. „b" ebenso wie Trichloräthylen zu verzollen ist, und zwar im Hinblick auf die gleiche Bestimmung und den annähernden Handelswert.

Finanzministerium der Republik Polen. DC/5895/III/27 vom 14. 4. 1927.

Landeszollamt der Freien Stadt Danzig T 2834/27 vom 27. 4. 1927.

Zu Position 112.

Sulfoliquid, ein Desinfektionsmittel gegen Maul- und Klauenseuche, ist gemäß Entscheidung des polnischen Finanzministeriums vom 13. 4. 27 (DC/6156/III/27) nach Pos. 112 P. 25 Buchst. c des Zolltarifs zollpflichtig.

Landeszollamt der Freien Stadt Danzig T Nr. 2848/27 vom 22. 4. 1927.

Zu Position 137.

Zwecks einheitlicher Verzollung sei mitgeteilt, daß die amerikanischen Erzeugnisse: 1. unter dem Namen „Arco Sealit" in Gestalt eines schwarzen Teigs von Gasteergeruch, ebenso wie Druckerschwärze nach Position 137 Punkt 3 Buchstabe „a", da es eine Mischung von Ruß, Oel und Steinkohlenteer darstellt,

2. „Arco-Top" nach Pos. 137 Punkt 4, da es eine mit Oel verriebene Mineralfarbe darstellt, zu verzollen sind.

Die genannten Erzeugnisse kommen vorwiegend in kleinen, mit den entsprechenden Etiketten versehenen Blechdosen an.

Von vorstehendem sind die nachgeordneten Zollämter unverzüglich in Kenntnis zu setzen.

Finanzministerium der Republik Polen DC/6278/III/27 vom 14. 4. 1927.

Landeszollamt der Freien Stadt Danzig T 2850/27 vom 2. 5. 1927.

Zu Position 137.

Das polnische Finanzministerium hat mit Verfügung DC/4000/III/27 vom 16. 4. 27 entschieden, daß die Präparate „Efesol", „Verapol" und dergl., die Kaliseifenlösungen in Naphtha- oder Benzolkohlenwasserstoff darstellen und vorwiegend zur Reinigung von Kleidern, Gefäßen und dergl. bestimmt sind, auf Grund des in der Sitzung vom 5. 4. 26 abgegebenen Gutachtens des warenkundigen Beirats der Verzollung nach Position 137/5 unterliegen.

Branchenverzeichnis

Automobile
Automobile „Ford“
v. Alvensleben & Thiel, Danzig

Automobile Studebaker
„Dakla“ G. m. b. H.
Hopfengasse 74 Telefon 283 84

Briefumschläge
Briefumschlagfabrik Hansa AG.
Danzig, Weideng. 35/38. Tel. 266 96

Drogen und Farben
Wenzel & Mühle, Danzig
Telephon 241 37

Grundstücks- und Hypothekenmakler
Julius Rathenow
Vorstädt. Graben 21 II
Telephon 236 84

Holzmakler
Grandt & Schumann, Danzig

Kassenblocks
„Dakaro“ Dzg. Kassenbl. u. Kassenroll. G. m b. H. Breitg. 94 T. 240 41

Krankenartikel
L. Guttzeit vorm. A. Lehmann
Jopengasse 31/32

Margarine und Speisefette
Degner & Ilgner, G. m. b. H., Danzig

Möbelfabrik
H. Scheffler, Am Holzraum 3/4

Mühlen
H. Bartels & Co. G. m. b. H.,
Große Mühle, Danzig
Mühlenbetrieb, Export, Spedition
Tel.-Adr. Großmühle.
Tel. 284 96, 261 16

Optik
L. Guttzeit vorm. A. Lehmann
Jopengasse 31/32

Öl- und Lackfarben
Johs. Marquardt Nachf.
Danzig, Hopfengasse 88
Telephon: 213 28

Sattler- und Polsterwaren
Eugen Flakowski
Milchkanneng. 19/20. Fernr. 285 82

Schiffahrt
Baltic America Line, Danzig,
Hundegasse 67/68 Tel. 222 41

Wilhelm Ganswindt
Tel. 249 46/47 Tel.-Adr. Ganswindt

Ferdinand Prowe G. m. b. H.
Danzig Tel. Sammel-Nr. 280 51

Seifenfabriken
J. J. Berger, Act.-Ges.
Hundegasse 58/59
„Dreiring“
Haus- und Toiletteseifen

Spedition
Emil Berenz, Danzig
Danzig Königsberg Kowno

Stempel, Schilder, Schablonen
Paul Spindler, Jopengasse 45

Treibriemen
Acla Akt. Ges. für techn. Industriebedarf, Danzig
Tel. 247 88 — 89

Verbandstoffe
L. Guttzeit vorm. A. Lehmann
Jopengasse 31/32

Vermessungen
Carl W. Meyer, vereid. Landmesser, Jopengasse 51, T. 229 60.

Im Zusammenhang damit wird die finanzministerielle Entscheidung vom 7. 8. 26 Nr. DC/10685/III/26 (veröffentlicht mit Verfügung A III Nr. 6180/26 vom 24. 8. 26 auf Zollbl. S. 187 Jahrgang 1926) für ungültig erklärt.

(Siehe auch Verfügung A III 2313/26 vom 6. 4. 27 auf Zollbl. S. 118, Jahrgang 26.)

Landeszollamt der Freien Stadt Danzig T 2942/27 vom 27. 4. 1927.

Zu Position 149.

Das polnische Finanzministerium hat mit Verfügung DC/7005/III/27 vom 16. 4. 27 entschieden, daß gesondert eingehende Wanduhrgewichte, die aus einer mit Eisen gefüllten Messinghülse bestehen, nach dem entsprechenden Buchstaben der Position 149/7 als Messingwaren mit Zusatz von Eisen zu verzollen sind.

Mit derselben Verfügung hat das Finanzministerium entschieden, daß gesondert eingehende Gongs für Uhren ebenfalls nach der Beschaffenheit des Materials und dem Grade der Vollendung zollpflichtig sind.

Landeszollamt der Freien Stadt Danzig T 2940/27 vom 27. 4. 1927.

Zu Position 154 und 112.

Zur Einfuhr gelangt ein Handzerstäuber in Form einer Zerstäuberpumpe aus lackiertem und mit Reklameaufdruck und Gebrauchsanweisung versehenem Eisenblech. Das für den Zerstäuber bestimmte Vertilgungsmittel befindet sich in einer kleinen lackierten Blechtrommel mit Schraubenverschluß. Der Zerstäuber und die Blechtrommel sind zusammen von einer mit Reklameaufdruck versehenen Faltschachtel umgeben.

Die Ware ist im Handel unter der Bezeichnung „Flit“ Zerstäubervorrichtung bekannt.

Das polnische Finanzministerium hat mit Verfügung DC/7004/III/27 vom 19. 4. 27 entschieden, daß die Verzollung dieser „Flit“ Zerstäubervorrichtung wie folgt zu erfolgen hat:

1. Der Zerstäuber, der ein Erzeugnis aus lackiertem Eisenblech darstellt, nach Position 154/4,
2. das Vertilgungsmittel, als nicht besonders genanntes organisch-chemisches Produkt, nach Position 112/25 c des Zolltarifs.

Die Faltschachtel bleibt als Verpackung zollfrei.

Landeszollamt der Freien Stadt Danzig T 2922/27 vom 27. 4. 1927.

Polen

Die polnische Handelsbilanz für April passiv.

Im Monat April wurden Waren im Werte von 119 Millionen Goldzloty exportiert, während die Einfuhr 148,2 Millionen Goldzloty betrug. Die Handelsbilanz ist also um 29,2 Millionen Goldzloty passiv.

Auf die Frage, auf welche Ursachen der Rückgang des Exports im April zurückzuführen sei, hat der polnische Handelsminister nach Angaben der „Baltischen Presse“ erwidert, daß dieser Rückgang drei Ursachen habe:

1. Die Ausfuhreinstellung von Ernteprodukten und sonstigen Lebensmitteln mit Ausnahme der Eierausfuhr, die im April 3 Millionen Zloty betrug. 2. Verminderung des Holzexportes, hervorgerufen durch die tote Saison in diesem Produktionszweig. 3. Rückgang der Ausfuhr von Metallprodukten, der seine Ursache in einer wesentlich gesteigerten Konsumtion auf den Inlandsmärkten hat, die wiederum hauptsächlichst auf die erhöhte Bautätigkeit zurückzuführen ist. Die Konsumtion auf dem inländischen Eisenmarkt war beispielsweise im April um 100 000 t höher als im gleichen Monat des Vorjahres. Auch der Textilwarenexport hat ein namhaftes Ansteigen zu verzeichnen. Lodz allein hat um 60 % mehr Textilwaren ausgeführt als im März.

Die Frage, auf welche Weise die Regierung das Gleichgewicht der Handelsbilanz zu erhalten gedenke, beantwortete der Minister wie folgt:

E. G. GAMM · SEIFENFABRIK · DANZIG
Gegründet 1825
Seit 100 Jahren bewährte Fabrikate

„Die Regierung wird schon geeignete Mittel und Wege finden, um für die Aufrechterhaltung des Gleichgewichts zu sorgen. Es wäre aber verfrüht, jetzt schon darüber zu sprechen. Ich muß feststellen, daß gegenwärtig keinerlei Anlaß zu Befürchtungen bezüglich einer ungünstigen Beeinflussung der Zahlungsbilanz gegeben ist. Der gegenwärtige Stand der Handelbilanz zeigt, daß der geringe Rückgang des Exportes auf Kosten der Steigerung der Inlandskonsumtion zurückzuführen ist, was wiederum als Beweis für eine weitere Stabilisierung unserer Wirtschaftsverhältnisse gewertet werden kann. Unter diesen Auspizien werden im Inland immer genügende Auslandsvalutenvorräte vorhanden sein."

Deutsches Reich — Übriges Ausland

Gesetz über Einfuhrscheine. Vom 17. Mai 1927.

Der Reichstag hat das folgende Gesetz beschlossen, das mit Zustimmung des Reichsrats hiermit verkündet wird:

§ 1.

Bis zum Ablauf des 31. Juli 1927 werden bei der Ausfuhr von Roggen, Weizen, Spelz, Gerste und Hafer Einfuhrscheine (§ 11 Nr. 1 Abs. 1 des Zolltarifgesetzes vom 25. Dezember 1902 — Reichsgesetzbl. S. 303 — in der Fassung der Verordnung über Einfuhrscheine vom 3. September 1925 — Reichsgesetzbl. I S. 331 —) nicht erteilt.

§ 2.

Das Gesetz tritt am Tage der Verkündung in Kraft.

Berlin, den 17. Mai 1927.

Die wirtschaftliche Lage in Dänemark.

Die Nationalbank in Kopenhagen und das Statistische Departement des dänischen Staates geben untenstehende Mitteilungen über die ökonomischen und wirtschaftlichen Verhältnisse im Monat April 1927:

Der Notenumlauf der Nationalbank ist wie gewöhnlich am 1. Mai — Ziehtag — etwas vergrößert, nämlich um 16 Mill. Kr. von 360,9 Mill. Kr. auf 376,8 Mill. Kr.; gleichzeitig sind die Einlagen des Finanzministeriums um 6 Mill. Kr. gestiegen und das Kontokorrentkonto um ca. 3 Mill. Kr. heruntergegangen, so daß die Bilanz sich um 20 Mill. Kr. vergrößert hat. Dementsprechend ist auf der Aktivseite besonders eine Steigerung von 15 Mill. Kr. und eine Vergrößerung des Valutabestandes von ca. 6 Mill. Kr. zu verzeichnen.

Der Aufgang im Notenumlauf ist nur durch den Anspruch der Wirtschaft auf bares Geld verursacht, da der Niedergang der 3 privaten Hauptbanken für Einlagen und Darlehen sich fortgesetzt hat, so daß die Darlehen um 15 Mill. Kr., die Einlagen um 23 Mill. Kr. heruntergegangen sind. Die Differenz zwischen dem Niedergang der Einlagen und der Darlehen haben die Banken durch Verkauf von Obligationen zu einem Betrag von 7—8 Mill. Kr. gedeckt. Die Nettoschulden der Banken an inländische Banken und Sparkassen und an ausländische Korrespondenten sind im vergangenen Monat einigermaßen unverändert geblieben. Dagegen haben sich die Kronenschulden der Banken an das Ausland um $6^1/_2$ Mill. Kr. vermindert. Im Ganzen sind die Auslandschulden in dänischer und fremder Währung um $2^1/_2$ Mill. Kr. heruntergegangen. Da der Valutabestand der Nationalbank trotzdem 6 Mill. Kr. größer geworden ist, muß man annehmen, daß der Export von Wertpapieren, der seit der Einführung der Goldkrone an das Ausland stattgefunden hat, im Monat April einen bedeutenden Umfang angenommen hat.

Der Umsatz von Aktien und Obligationen auf der Kopenhagener Börse war im April derselbe was Aktien, aber etwas größer was Obligationen anbetrifft, da der durchschnittliche wöchentliche Umsatz für Aktien 2,2 Mill. Kr., für Obligationen 3,1 Mill. betrug, gegen 2,3 und 2,3 Mill. Kr. im März. Im Index der Kursnotierungen war im April etwas Niedergang für Aktien, aber Aufgang für Obligationen. Der Aktienindex für April war 91,7 (März 92,2); der Obligationsindex 87,7 (März 87,3), wenn die Kurse am 1. Juli 1914 gleich 100 angenommen werden

Die Engrospreiszahl des Statistischen Departements ist im April um einen Punkt gefallen, nämlich von 153 auf 152. Die Preisbewegung ist im Laufe des Monats für die verschiedenen Warengruppen recht verschieden gewesen; die Kohlenpreise sind bedeutend, die Lebensmittel und Baumaterialien ein wenig gesunken, gleichzeitig sind die Preise für Futtermittel und Lederwaren gestiegen.

Der Warenumsatz mit dem Auslande betrug im Monat März für Einfuhr 139 Mill. Kr., für Ausfuhr 135 Mill. Kr. der Einfuhrüberschuß betrug also 4 Mill. Kr.; im März 1926 war ein Ausfuhrüberschuß von 1 Mill. Kr. Für die Monate Januar—März gesamt war der Einfuhrüberschuß im Jahre 1927 29 Mill. Kr. gegen 33 Mill. Kr. im Jahre 1926.

Die landwirtschaftliche Ausfuhr war im April sowohl für Speck als für Fleisch bedeutend größer als im April 1926, für Butter und Eier aber etwas kleiner. Die durchschnittliche wöchentliche Ausfuhr betrug für Butter 26 611 hkg (April 1926: 27 110 hkg), für Eier 1 045 300 Stiegen (1926: 1 086 200 Stiegen), für Speck 43 592 hkg (1926: 34 661 hkg) und für Fleisch und Vieh 15 078 hkg (1926: 12 570 hkg).

Die Preise der ausgeführten Erzeugnisse waren, abgesehen von den Eierpreisen, niedriger als im Vorjahre, die Speckpreise sogar bedeutend niedriger. Der Durchschnitt der amtlichen Wochennotierungen war für Butter 290 Kr. (April 1926: 305 Kr.) pro 100 kg, für Eier 1,05 Kr. (1926: 1,02 Kr.) pro kg, für Speck 1,39 Kr. (1,87 Kr.) pro kg und für Fleisch 0,56 Kr. (0,56 Kr.) pro kg Lebendgewicht.

Die Arbeitslosigkeit war andauernd bedeutend größer als während des entsprechenden Zeitraumes im Vorjahre, da der Arbeitslosigkeitsprozentsatz Ende April 23,6 gegen 16,5 Ende April im Jahre 1926 betrug. In den eigentlichen Industriefächern war der Prozentsatz 21,9 gegen 16,9 Ende April 1926.

Die Staatseinnahme der Verbrauchsbesteuerung betrug im April 21,5 Mill. Kr., davon 9,9 Mill. Kr. Zolleinnahmen. Im April 1926 waren die entsprechenden Zahlen 21,2 Mill. Kr. und 9,2 Mill. Kr.

Wirtschaftszahlen der UdSSR für das Jahr 1925/26.

Die Generalvertretung des Volkskommissariats der Finanzen der UdSSR im Auslande in Berlin hat Wirtschaftszahlen der UdSSR für das Jahr 1925/26 im Vergleich mit den Vorjahren und 1913 und Monats- und Quartalszahlen für das Jahr 1926/27 und die Vorjahre veröffentlicht. Sie liegen in der Auskunftsstelle der Handelskammer, Hundegasse 10, Zimmer 4/5, zur Einsichtnahme aus.

Druck von A. Schroth, Danzig.